

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



15. Jahrgang

17. April 2021

Nummer 27

Inhaltsverzeichnis

Seite

77. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Distanzunterricht an Schulen) vom 17. April 2021 181

77. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Distanzunterricht an Schulen) vom 17. April 2021

Auf Grundlage der §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), §§ 16a Abs. 2, 17 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der jeweils gültigen Fassung, §§ 5 Abs.1, 1 Abs.13 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung-CoronaBetrVO) 7. Januar 2021 in der jeweils gültigen Fassung sowie § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 17. April 2021 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen folgende:

Allgemeinverfügung

1. Untersagung des Präsenzunterrichts

Der Präsenzunterricht an den Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II ist untersagt. Dies gilt nicht für die Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen, der Berufskollegs und der Förderschulen sowie die entsprechenden Semester im Bildungsgang Realschule des Weiterbildungskollegs. Gleichmaßen ausgenommen sind die Qualifikationsphasen der gymnasialen Oberstufe des beruflichen Gymnasiums und der Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs. Für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 6 sowie an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung (GE) und körperliche und

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.
Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

motorische Entwicklung (KME) kann die Schule auf Antrag der Eltern eine pädagogische Betreuung ermöglichen (Notbetreuung).

2. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 09.05.2021. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Allgemein:

Die Voraussetzungen für eine Verschärfung der CoronaSchVO nach § 16 a Abs. 2 CoronaSchVO liegen vor.

Gem. § 16 a Abs. 2 der CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums für Gesundheit nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, das Erfordernis über die Verordnung hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen prüfen und diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen. Die angeordneten Maßnahmen sind im Hinblick auf die Erforderlichkeit fortlaufend zu überprüfen.

Die Inzidenzwerte der SARS-CoV-2-Infektionen in Leverkusen sind in den letzten Wochen kontinuierlich angestiegen. Nach einer kurzzeitigen Reduzierung auf etwa 99 (nach den Ostertagen) steigt der Inzidenzwert nunmehr sprunghaft an und hat mittlerweile einen Wert von 200,3 (Stand: 17.04.2021) erreicht. Der Inzidenzwert liegt damit nachhaltig und signifikant über 100. Insgesamt ist die epidemiologische Entwicklung durch eine rasante Ausbreitung der hochinfektiösen Variante B. 1.1.7 und konsekutiv durch einen nun wieder exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen geprägt. Die Auslastung der Intensivbetten ist bei weiteren Infektionen mit schweren Verläufen zu erwarten. Es ist daher zwingend geboten, eine konsequente und stringente Eindämmungsstrategie zu verfolgen.

Das Einvernehmen des MAGS zu der Regelung liegt vor.

Die aktuellen Infektionsgeschehnisse lassen sich zurzeit nicht auf bestimmte Einrichtungen und bestimmte Orte eingrenzen bzw. nicht auf ganz bestimmte, einzelne Aktivitäten im öffentlichen Raum zurückverfolgen. Insgesamt stellt sich die Virusverbreitung als diffus dar.

Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kindertagesstätten sowie dem beruflichen Umfeld, erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer, besorgniserregender Varianten von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können und die medizinische Versorgung in den Krankenhäusern aufrechterhalten werden kann. Dabei ist zu beachten, dass nach § 28a Abs. 3 IfSG

eine Inzidenz von 50 bereits die höchste Eskalationsstufe darstellt, bei deren Erreichen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Übergeordnetes Ziel ist der Schutz des Gesundheitssystems, insbesondere die medizinische Versorgung dauerhaft zu gewährleisten und einer Überlastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die Zahl der Neuinfektionen und die zu erwartenden schweren Verläufe, dauerhaft verringert werden.

Die Auslastung der Intensivbetten in Leverkusener Krankenhäusern befindet sich auf dem höchsten Stand seit Januar 2021 mit zunehmender Tendenz. Auch die Krankenhäuser in den Nachbarkommunen nähern sich ihrer Kapazitätsgrenze. Die Belegung der Krankenhäuser und der Intensivstationen befindet sich in einer exponentiellen Wachstumskurve. Hält diese weiter an, werden die Intensivstationen in Leverkusen und in den Nachbarkommunen in wenigen Tagen soweit erschöpft sein, dass die Versorgung der Bevölkerung mit intensivmedizinischen Leistungen gefährdet ist. Das bedeutet, dass der Versorgungsengpass dann sich nicht mehr nur auf Covid-19-Patienten beschränkt, sondern sich des Weiteren auch auf alle anderen Versorgungsfälle, insbesondere auch Notfälle, ausdehnt.

Die Gefahr ist dabei nicht unmittelbar mit dem aktuellen Ansteckungsgeschehen verbunden, da die Ansteckungen, die diesen Zustand herbeigeführt haben bereits 2 bis 3 Wochen zurückliegen. Das bedeutet, dass die Ansteckung von Personen unmittelbar und sofort unterbunden werden muss, um den weiteren Zufluss an Patienten, die aufgrund einer Covid-19 Erkrankung intensivmedizinisch behandelt werden müssen, abgesenkt werden kann. Auch hier ist zwischen der Einführung der ansteckungshemmenden Maßnahmen und ihrem Wirksamwerden mit mindestens 2 Wochen zu rechnen. Aus diesen Gründen ist eine Rückkehr zum Wechselunterricht ausgeschlossen und Distanzunterricht anzuordnen. Diese einschränkende Maßnahme zur jetzigen dritten Welle ist besonders eilbedürftig, da der „Startpunkt“ der dritten Welle Ende März 2021 bereits auf einem deutlich höheren Belegungsniveau begonnen hat als die der Welle 1 und 2, so dass die Erschöpfung der Krankenhäuser schneller zu erwarten ist. Nur so kann die Infektionsgefahr im Schulbereich eingedämmt werden.

Zu 1):

Aufgrund der Tatsache, dass die 7-Tage-Inzidenz in Leverkusen am 17. April 2021 den Wert von 200 überschritten hat und mit Blick auf die Entwicklung der Fallzahlen der letzten Woche nicht zu erwarten ist, dass die 7-Tage-Inzidenz innerhalb der nächsten 3 Tage wieder unter diesem Grenzwert liegen wird sowie der angespannten Lage in den Krankenhäusern, ist es geboten, nunmehr auch wieder Maßnahmen zu ergreifen, die in den Schulbetrieb eingreifen. Die Anordnung entsprechender Maßnahmen ist über §§ 1 Absatz 13, 5 Absatz 1 CoronaBetrVO i.V.m. § 16a Absatz 1 bis 3 CoronaSchVO zulässig. Auch der Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 13.04.2021 (BT-Drs. 19/28444), mit dem zeitnah das Infektionsschutzgesetz geändert werden soll, sieht eine Untersagung des Präsenzunterrichts an Schulen und Berufsschulen vor, wenn in einem Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz den Schwellenwert von 200 überschreitet.

Konkret wird der Präsenzunterricht grundsätzlich an allen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II im Stadtgebiet untersagt mit Ausnahme der Abschlussklassen und Qualifizierungsstufen der Sekundarstufen, denn in den letzten Wochen im Präsenzunterricht wurden verstärkt Infektionsausbrüche in den Schulen festgestellt, denen durch andere Maßnahmen nicht ausreichend wirksam vorgebeugt

werden konnte. Die in den Schulen vorgesehenen Selbsttests sind nicht geeignet zu verhindern, dass Infektionen in die Schulen hineingetragen werden. Hierfür ist der Testabstand zu groß und die Schülerinnen und Schüler hatten bereits Kontakt auf dem Schulweg und in der Schule selbst, da die Testungen grundsätzlich während den Unterrichtszeiten stattfinden sollen.

Bei der Untersagung des Präsenzunterrichts wurde das Recht auf Bildung und die Auswirkungen dieser Regelung auf die Schülerinnen und Schüler mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Ergreifung wirksamer Maßnahmen im Rahmen der Pandemiebekämpfung abgewogen. Für die Schülerinnen und Schüler besteht weiterhin wieder die Möglichkeit, Bildung im Distanzunterricht wahrzunehmen. Insoweit bestehen - jedenfalls überwiegend - bereits die notwendigen Infrastrukturen und wurde das Verfahren zwischenzeitlich eingeübt. Die angeordnete Maßnahme erstreckt sich zunächst auch nur über zwei Wochen. Die Abschlussklassen und Qualifikationsstufen sind ausdrücklich von dem Verbot ausgenommen, damit sich die Schülerinnen und Schüler dieser Klassen in dem gewohnten Rahmen auf ihre Abschlussprüfungen vorbereiten können. Das Fernhalten der übrigen Schülerinnen und Schülern dient letztlich auch dazu, die Abschlussprüfungen nicht unnötig zu gefährden. Ferner wird für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Alters oder ihrer eingeschränkten körperlichen bzw. geistigen Fähigkeiten einer intensiveren Betreuung bedürfen, eine Notbetreuung sichergestellt. Letztlich ist es nach Abwägung allseitiger Interessen sowie nach Ausschöpfung und Anordnung zusätzlicher Schutzmaßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen, den Präsenzunterricht für die von der Allgemeinverfügung betroffenen Schulklassen für drei Wochen zu untersagen.

Zu 2)

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist aufgrund der Verhältnismäßigkeit auf drei Wochen bis zum 9. Mai 2021 einschließlich befristet. Während der Laufzeit werden die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie das Infektionsgeschehen fortlaufend geprüft. Sollte sich ein Anpassungsbedarf ergeben, wird die Allgemeinverfügung entsprechend geändert oder ganz bzw. teilweise aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Leverkusen, 17. April 2021

gez. Richrath
Oberbürgermeister
